

Geschäftsstelle

Kommission
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

**Beschlussvorschlag der Vorsitzenden zu TOP 8 der 12. Sitzung
am 18. Mai 2015**

Nationales Entsorgungsprogramm

<p>Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe K-Drs. 105</p>

Aus dem Nationalen Entsorgungsprogramms (Entwurf des BMUB vom 6. Januar 2015) ergibt sich, dass die Bundesregierung plant, alle Arten radioaktiver Abfälle an zwei Standorten in Endlagern in tiefen geologischen Formationen einzulagern: Das Endlager Konrad für radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung und ein Endlager nach dem Standortauswahlgesetz für insbesondere Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle.

Laut Prognose für alle Arten radioaktiver Abfälle werden folgende Volumina erwartet:

Hochradioaktive Abfälle (HAW):

- 10.500 Megagramm Schwermetall (Mg SM) in Form bestrahlter Brennelemente aus den Leistungsreaktoren (einschließlich der bereits angefallenen)
- 291 Behälter aus der Wiederaufarbeitung zurückgeführte verglaste hochradioaktive Abfälle aus Frankreich und dem Vereinigten Königreich
- 10 bis 12 Megagramm Schwermetall (MG SM) aus den Versuchs-, Demonstrations- und Forschungsreaktoren

Sonstige radioaktive Abfälle (Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung):

- 300.000 m³ Abfallgebundevolumen bis zum Jahr 2080, die nach gültigem Planfeststellungsbeschluss im Endlager Konrad eingelagert werden sollen
- Evtl. 175.000 bis 220.000 m³ Abfallvolumen (nach Konditionierung) nach Rückholung aus der Schachanlage Asse
- Evtl. 100.000 m³ Abfallgebundevolumen an abgereichertem Uran aus der Urananreicherung (für den Fall einer nicht erfolgten weiteren Verwertung)
- „Nicht Konrad-gängige“ Abfälle: radioaktive Abfälle, die aufgrund ihres Nuklidinventars und/oder ihrer chemischen Zusammensetzung oder dem Zeitpunkts ihres Anfalls nicht für eine Einlagerung in das Endlager Konrad geeignet sind

Die radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II und das in Deutschland angefallene und anfallende abgereicherte Uran aus der Urananreicherung sollen dem Bericht zufolge vorsorglich bei der Planung des Endlagers nach dem Standortauswahlgesetz berücksichtigt werden; eine Erweiterung des Endlagers Konrad für geeignete Abfälle aus der Asse und für die radioaktiven Stoffe aus der Urananreicherung wird nicht ausgeschlossen und soll ggf. nach dessen Inbetriebnahme geprüft werden.

Aus dieser Prognose ergibt sich in der Konsequenz die Fragestellung, ob und ggf. in welchen Mengen radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung vorsorglich bei der Planung des Endlagers nach dem Standortauswahlgesetz zu berücksichtigen sind.

Beschlussvorschlag:

Die Kommission beschließt insbesondere die AG 3 mit dieser Fragestellung zu befassen.